



# AKTIF UND AKTIF PLUS- BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

MINISTERIUM & ARBEITSAMT 07.11.2018 UNTERNEHMEN

## **Veranstaltungsreihe Ostbelgien und Du**

Die Zukunft beginnt jetzt. Heute stellen wir die Weichen für das Ostbelgien von morgen. Die Konferenz zur kulturellen Bildung, der Infomarkt Ehrenamt oder die Infoveranstaltungsreihe zur neuen AktiF- und AktiF-Plus-Beschäftigungsförderung – mit der Reihe „Ostbelgien und Du“ stellt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Zukunftsprojekte des Regionalen Entwicklungskonzepts vor. Seien Sie jetzt dabei, informieren Sie sich und gestalten Sie die Zukunft mit.



# TEIL 1 EINFÜHRUNG

I.WEYKMANS

# AGENDA

## 1. EINFÜHRUNG

BESCHÄFTIGUNGSMINISTERIN, I. WEYKMANS



# TEIL 2 AKTIF UND AKTIF PLUS- BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

MINISTERIUM & ARBEITSAMT

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
9. ZU BEACHTEN

# AGENDA

## **AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG**

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN



# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

# 1.

## RECHTSGRUNDLAGEN

## **Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung**

(B.S. 10.07.2018)

## **Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekretes vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung**

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
- 2. ZIELE**
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

# 2.

## ZIELE

## 2. ZIELE

- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Steigerung der Beschäftigung
- Finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber, die Personen einstellen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

0. ALLGEMEINES
1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
- 3. AKTIF-BERECHTIGTE**
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

# 3.

## AKTIF-BERECHTIGTE



# 3. AKTIF-BERECHTIGTE

## Grundvoraussetzung:

**nichtbeschäftigter Arbeitssuchender sein,**

d.h.

- als **nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt** eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.



C\_sebra - Fotolia.com.jpg

# **AKTIF-BERECHTIGTE**

## **1. JUGENDLICHE ARBEIT- SUCHENDE**

# 3. AKTIF-BERECHTIGTE

## 1. JUGENDLICHE ARBEITSUCHENDE

### 1.1 Jugendliche < 26 Jahre

1. Höchstens 25 Jahre
2. ohne Abitur oder Gesellenzeugnis\*
3. und auch nicht innerhalb der 3 Monate ein solches Zeugnis erhalten

 **sofortige Förderung möglich**

\*inkl. gleichwertige Zeugnisse eines anderen Teilstaates oder Staates

# 3. AKTIF-BERECHTIGTE

## 1. JUGENDLICHE ARBEITSUCHENDE

### 1.2 Jugendliche < 26 Jahre

1. Höchstens 25 Jahre
2. **mit Abitur oder Gesellenzeugnis\***
3. und auch nicht innerhalb der 3 Monate ein höheres Zeugnis erhalten
4. mindestens **6 Monate** Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender  
(Gleichstellungsperioden)



C\_GaudiLab - Fotolia.com.jpg

\*inkl. gleichwertige Zeugnisse eines anderen Teilstaates oder Staates

**AKTIF-BERECHTIGTE**

2. ÄLTERE ARBEITSUCHENDE

# 3. AKTIF-BERECHTIGTE

## 2. ÄLTERE ARBEITSUCHENDE

**Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben**

**➔ Sofortige Förderung möglich**

**Was bedeutet „unfreiwillig verloren haben“?**

- Verlust der Arbeitsstelle aufgrund von Kündigung durch Arbeitgeber
- Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags
- aufgrund von amtlich festgestellten gesundheitlichen und/oder psychologischen Gründen
- Beendigung der Selbstständigkeit infolge eines Konkurses

### 3. AKTIF-BERECHTIGTE

#### 2. ÄLTERE ARBEITSUCHENDE

Es könnte sich beispielsweise folgende Geschichte von „Herbert“ zutragen:

**AKTIF-BERECHTIGTE**

3. LANGZEITARBEITSUCHENDE



## 3. AKTIF-BERECHTIGTE

### 3. LANGZEITARBEITSUCHENDE

**Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 12 Monate beim Arbeitsamt eingetragen sind.**

(der Arbeitslosigkeit gleichgestellte Perioden)

# **AKTIF-BERECHTIGTE**

## 4. OPFER VON UMSTRUKTURIERUNGEN

### 3. AKTIF-BERECHTIGTE

#### 4. OPFER VON UMSTRUKTURIERUNGEN

#### **Opfer von Umstrukturierungen, die einem der folgenden Kriterien entsprechen:**

1. Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen wurden
2. Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die im Rahmen eines Konkurses, Schließung oder Auflösung eines Unternehmens entlassen wurden.

Und außerdem folgende kumulative Kriterien erfüllen:

1. im Besitz einer „Ermäßigungskarte für Umstrukturierungen sein (KE 09.03.2006, Art.15/1)
2. höchstens Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen.

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

- 0 ALLGEMEINES
- 1. RECHTSGRUNDLAGEN
- 2. ZIELE
- 3. AKTIF-BERECHTIGTE
- 4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE**

# 4.

## AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

**Grundvoraussetzung wie bei AktiF-Berechtigten:**

**nichtbeschäftigter Arbeitssuchender sein,**

d.h.

- als **nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt** eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben

### **Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:**

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monaten
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

## 4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

### 1. Verminderte Arbeitsfähigkeit (nicht kumulativ)

1. Anspruch auf Lohnersatz Einkommen oder auf Eingliederungsbeihilfe im Rahmen der Behindertengesetzgebung;
2. Zielgruppenarbeitnehmer bei einer Beschützenden Werkstätte gewesen sein;
3. Anspruch auf erhöhte Familienleistung aufgrund körperlicher oder geistiger Unfähigkeit von mindestens 66%;
4. Bescheinigung des FÖD Soziale Sicherheit zur Bewilligung von sozialen und steuerlichen Vorteilen;
5. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit von min. 33% festgestellt durch LFA- oder Arbeitsamt-Arzt;
6. PMS-Publikum beim Arbeitsamt;
7. Beschäftigungsrelevanter Unterstützungsplan der DSL.



## 4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

**Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:**

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
- 2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monaten**
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

### 2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt

Zeitraum, der mit der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt beginnt und während dessen er

- weder Arbeitnehmer ist
- noch Arbeitsleistungen unter der Autorität einer anderen Person erbringt
- noch hauptsächliche Aktivität als Selbstständiger ausübt.

**Gilt für Perioden der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender in Kategorie AktiF und AktiF PLUS.**

### **Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt**

- Perioden der Eintragung bei Forem, Actiris oder VDAB
- Beschäftigungszeiträume < 30 Tage (Arbeitsvertrag, Statut oder hauptsächliche Selbstständigkeit)
- Perioden von LIKIV-Entschädigungen (insofern innerhalb Periode der Eintragung beim Arbeitsamt)
- Perioden des Bezugs des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe (ÖSHZ)
- Perioden von Haftstrafe (insofern innerhalb Periode der Eintragung beim Arbeitsamt)

### Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt II

- Wiedereinsteiger(innen): max. 12 Monate
- Perioden von Berufsausbildungen, die durch Arbeitsamt oder DSL organisiert oder anerkannt sind (in Berufsausbildungszentren des Arbeitsamtes bspw. Maurer oder Horeca –Ausbildung, ...)
- Art. 60 §7- Beschäftigungsperioden (ÖSHZ)
- LBA-Beschäftigungsperioden
- SINE-Beschäftigungsperioden
- Perioden der Freistellung von der Verfügbarkeitspflicht (Art. 89 u. 90 KE 25.12.1991)

### **Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:**

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monate
- 3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis**
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

**Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:**

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monate
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. **Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch**

### **Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch**

gemäß Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Das Arbeitsamt oder anerkannte Partner nehmen die Einstufung des Sprachenniveaus vor, wenn nicht bereits ein Diplom für die eine oder andere Sprache vorliegt.

Gültigkeitsdauer der Einstufung: 2 Jahre

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. **ARBEITGEBER**

6. ZUSCHÜSSE

7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN



5.

ARBEITGEBER

Alle belgischen Arbeitgeber des kommerziellen, nichtkommerziellen und öffentlichen Sektors

Ausgeschlossen: Leiharbeitsvermittler im Falle von Leiharbeitsverträgen.

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

**6. ZUSCHÜSSE**

7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

6.

ZUSCHÜSSE

**AktiF-Berechtigte** geben Anrecht **auf einen AktiF-Zuschuss**

**AktiF PLUS-Berechtigte** geben Anrecht **auf einen AktiF PLUS-Zuschuss**

**Für alle Zuschüsse gilt:**

- monatliche Vorschusszahlung durch das Ministerium
- anteilmäßig bei Teilzeitbeschäftigung
- bleibt auch nach Umzug des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber erhalten
- mögl. Indexierung zum 1. Januar

### **Unterschied zwischen:**

Allgemeinen Zuschüssen & besonderen Zuschüssen

Allgemeine Zuschüsse: für alle Arbeitgeber

Besondere Zuschüsse: für VoG und öffentliche Behörden



© momius - Fotolia.com

## Allgemeine Zuschüsse

<b>AktiF-Zuschuss</b>	<b>AktiF-Berechtigte</b> Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	<b>1. Jahr: 6.000 €</b> (12 x 500€) <b>2. Jahr: 3.600 €</b> (12 x 300€)
<b>AktiF PLUS-Zuschuss</b>	<b>AktiF PLUS-Berechtigte:</b> Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	<b>1. Jahr: 12.000 €</b> (12 x 1000€) <b>2. Jahr: 7.200 €</b> (12 x 600€) <b>3. Jahr: 3.600 €</b> (12 x 300€)

### **Allgemeine Zuschüsse aber vorteilhafter bei folgenden, vorherigen Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:**

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-DSL)
- Lehre (IAWM)
- Industrielehre (TZU)

insofern der Arbeitnehmer zu Beginn der Ausbildung zum Zielpublikum gehört (Bescheinigung) und der Arbeitgeber ihn nahtlos nach der Ausbildung einstellt



## Vorteilhaftere allgemeine Zuschüsse bei vorheriger Ausbildung

<b>AktiF-Zuschuss</b>	<b>AktiF-Berechtigte</b> Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	<b>1. Jahr: 6.000 €</b> (12 x 500€) <b>2. Jahr: 6.000 €</b> (statt 3.600 €) (12 x 500 € statt 12 x 300 €)
<b>AktiF PLUS-Zuschuss</b>	<b>AktiF PLUS-Berechtigte:</b> Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	<b>1. Jahr: 12.000 €</b> (12 x 1.000€) <b>2. Jahr: 12.000 €</b> (statt 7.200 €) (12 x 1.000 € statt 12 x 600 €) <b>3. Jahr: 7.200 €</b> (statt 3.600 €) (12 x 600 € statt 12 x 300 €)

Zur Veranschaulichung stellen wir Ihnen hier die fiktive Geschichte von „Sabrina“ vor:

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

**7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)**

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

# 7.

## ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG

ARBEITSAMT

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

**8. EINSTELLUNGSVERFAHREN**

9. ZU BEACHTEN

# 8.

## EINSTELLUNGSVERFAHREN & ZUSCHUSSZAHLUNG

### Schritte des Arbeitgebers zum Erhalt der Zuschüsse

1. Arbeitgeber reicht Antrag beim Ministerium ein (Bescheinigung: Teil 1 und Teil 2)  
→ Papierform oder elektronisch
2. Idealerweise vorher! (spätestens 45 Tage nach Arbeitsantritt)
3. Ministerium prüft Zulässigkeit und informiert AG über Entscheidung (spätestens nach 15 Tagen)
4. Bei positiver Entscheidung bittet Ministerium AG um Übermittlung des Arbeitsvertrags

## 8. EINSTELLUNGSVERFAHREN & ZUSCHUSSZAHLUNG

### ***Vorschussystem:***

- ✓ 1. Vorschuss: auf Basis des Arbeitsvertrags (Beginn, VZÄ, ...)
- ✓ Folgende Vorschüsse: auf Basis der Gehaltsbelege des vorangegangenen Monats,
- ✓ Diese sind innerhalb der ersten 2 Wochen des darauffolgenden Monats einzureichen, ansonsten wird Zuschuss nicht mehr als Vorschuss gezahlt

### ***Gehaltsbelege***

- ✓ Bruttogehalt
- ✓ Urlaubsgeld
- ✓ Jahresendprämie
- ✓ Gesetzl. vorgeschriebene Fahrtkosten
- ✓ Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit



## 8. EINSTELLUNGSVERFAHREN & ZUSCHUSSZAHLUNG

**Degressivität:** ab dem 13. vollständigen Monat (bzw. 25.)

z.B. Einstellung 1. März 2019 → 1. März 2020 reduzierter Zuschuss

z.B. Einstellung 5. April 2019 → 1. Mai 2020 reduzierter Zuschuss

# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
- 9. ZU BEACHTEN**

9.

ZU BEACHTEN

**Verbot, bzw. es erfolgt keine Zuschusszahlung bei einer Wiedereinstellung eines AktiF oder AktiF PLUS-Berechtigten innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber!**

**Ausnahmen** sind folgende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen:

- Beschäftigung im Betrieb der DSL (BIB)
- AktiF und AktiF-PLUS-Beschäftigungsförderung

### Zielgerichteter Einsatz

- Zielgerichteter Einsatz der Zuschüsse wird vorausgesetzt.
  - Wenn nicht, wird Zuschusszahlung gestoppt.
  - Wann ist ein Zuschuss nicht zielgerichtet eingesetzt?
- Wenn AG durch Rechtshandlungen ein Geschäft bewirkt, durch das er Anspruch auf einen AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss erhebt und dessen Bewilligung im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Beschäftigungsmaßnahme steht und durch die er im Wesentlichen lediglich auf den Erhalt eines Zuschusses abzielt.
- z.B. Umwandlung von strukturell finanzierten Mitarbeitern in geförderte Arbeitnehmer

**Wiedereinstellung nach Unterbrechung innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber bzw. bei Rückkehr nach Krankheit, dann läuft im Hintergrund Förderperiode und Zuschuss weiter, so als ob AN gearbeitet hätte**

1. Bsp. Unternehmen X beschäftigt AN mit AktiF PLUS- Zuschuss (ohne vorherige Ausbildung)

→ Nach 1,5 Jahren wird AN krank (bereits reduzierter Zuschuss)

→ Er kommt nach 3 Monaten wieder → reduzierter Zuschuss des 2. Jahres wird weiter gezahlt, ab 25. Monat wird 3. Zuschusstufe angewandt.

Es ist keine neue Bescheinigung zu beantragen, da AV noch besteht.

Mögliche Ersatzkraft „aktiviert“ eigenen Zuschuss unabhängig von AN 1

**Wiedereinstellung nach Unterbrechung innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber bzw. bei Rückkehr nach Beendigung des Arbeitsvertrags, dann läuft im Hintergrund Förderperiode und Zuschuss weiter, so als ob er gearbeitet hätte**

2. Bsp. Unternehmen Y beschäftigt einen AktiF-Berechtigten mit AktiF-Zuschuss ohne vorherige Ausbildung

→Der AN unterbricht Arbeitsvertrag nach 9 Monaten.

→Er kommt nach 4 Monaten zurück, dann erhält AG noch während 11 Monaten reduzierten Zuschuss, 300 EUR/Monat.

**ABER** vor neuer Beschäftigung: neue Bescheinigung!

**Wiedereinstellung nach Unterbrechung nach einem Jahr = Neueinstellung, d.h. hoher Zuschuss wird gewährt.**

1. Bsp. Unternehmen Z beschäftigt AN mit AktiF PLUS- Zuschuss

→ Nach 1,5 Jahren unterbricht AN Arbeitsverhältnis (zu diesem Zeitpunkt: reduzierter Zuschuss)

→ Er möchte nach 1 Jahr zurück

→ Neue Förderperiode mit hohem Zuschuss

**ABER** vor neuer Beschäftigung: neue Bescheinigung!



# AGENDA

## AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

### 10. KUMULIERUNGSVERBOT

### 11. AUSLAUFMODELLE

### 12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

### 13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

# 10.

## KUMULIERUNGSVERBOT

## Kaum Kumulierungsverbote!

Dürfen jedoch **nicht** mit AktiF oder AktiF PLUS kumuliert werden:

- Bestehende (auslaufende) Förderungen, wie bspw. Plan Aktiva
- andere AktiF oder AktiF Plus für identische Beschäftigung

# AGENDA

## **AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG**

10. KUMULIERUNGSVERBOT

**11. AUSLAUFMODELLE**

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

# 11.

## AUSLAUFMODELLE

# 11. AUSLAUFMODELLE

<b>Programm</b>	<b>Ende</b>	<b>Erläuterung</b>
Plan Activa	31.12.18	Laufende Verträge: bis Ende der Förderperiode Letzte Einstellung mit PA-Förderung 31.12.18 Rückwirkende Aktiva – Karte spätestens 30.06.19
Diverse LSS- Reduzierungen	31.12.18	Laufen bis Ende der Förderung
Beschäftigungs- prämie 50+	31.12.18	Laufen bis Ende der Förderung

# AGENDA

## **AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG**

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

**12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN**

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

# 12.

## BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGS- PROGRAMME



## 12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME

Artikel 60 §7

Artikel 61

Partnerschaftskonvention

LSS-ältere Arbeitnehmer

LSS-Reduzierung Tutoren

LSS-Reduzierung Künstler

LSS-Reduzierung Kinderbetreuung

LSS-Reduzierung Hausangestellte

Ausbildungs- & Praktikumsunterstützung IBU und EPU

Start- und Praktikumsbonus

# AGENDA

## **AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG**

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

**13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN**

# 13.

## NÜTZLICHE INFORMATIONEN

## Kontaktdaten

**Für die AktiF-Bescheinigung:**

**Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Vennbahnstraße 4 / 2

4780 St. Vith

Tel.: 080 280 060

E-Mail: [aktiv@adg.be](mailto:aktiv@adg.be)

[aktiv.adg.be](http://aktiv.adg.be)

## Kontaktdaten

**Für Antrag, Zuschuss, Rechtsfragen, Inspektion:**

**Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Tel. 087 596 300

E-Mail: [arbeit@dgov.be](mailto:arbeit@dgov.be)

[www.ostbelgienlive.be/AktiF](http://www.ostbelgienlive.be/AktiF)



C\_GaudiLab - Fotolia.com.jpg

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

**MINISTERIUM & ARBEITSAMT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

Gospertstraße 1  
B-4700 Eupen

**TELEFON** +32 (0) 87/596 497  
**TELEFAX** +32 (0) 87/552 891

**E-MAIL** [katja.schenk@dgov.be](mailto:katja.schenk@dgov.be)  
**WEB** [www.ostbelgienlive.be](http://www.ostbelgienlive.be)